



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

An die
aachen tourist service e.v.
[REDACTED]
Markt 45-47
52062 Aachen

Datum: 18. Mai 2020
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
33.31-DMR-AS-19-009

Auskunft erteilt:
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Zimmer: B 2006
Telefon: (0221) 147 - [REDACTED]
Fax: (0221) 147 - 4181

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018

hier: „Digitaler Reiseplaner“

Ihr Antrag vom 25.09.2019 in der Fassung vom 13.01.2020

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
4. Vordruck Antrag zur Mittelauszahlung
5. Vordruck Nachweis der Produktivitätsstunden
6. Vordruck Sachbericht
7. Vordruck Verwendungsnachweis (VN)
8. Anlage 1 zum VN – Belegliste nicht pauschalierte Ausgaben
9. Anlage 2 zum VN – Belegliste Einnahmen
10. Anlage 3 zum VN – Liste über die Vergaben von Aufträgen
11. Logo MWIDE (digital-Download)

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbildung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



[REDACTED]

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorstehend genannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom **18.05.2020** bis zum **31.10.2022** (Bewilligungszeitraum)
eine **Zuwendung** in Höhe von

229.521,56 EUR

(in Buchstaben: zweihundertneunundzwanzigtausendfünfhunderteinundzwanzig
56/100 Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird zweckgebunden zur Durchführung des Projektes: „Digitaler Reiseplaner“ gewährt. Gegenstand des Antrags ist das Angebot der Digitalisierung der kompletten Reiseplanung der touristischen Gäste der Stadt Aachen. Mithilfe von lizenzfreien Daten stellt der Reiseplaner umfassende Informationen zu den Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen, Übernachtungsmöglichkeiten, Museen, Stadtspaziergängen und Öffnungszeiten zur Verfügung. Die ausführliche Darstellung des Projektes im o.g. Antrag sowie die Projektskizze vom 25.09.2019 in der Fassung vom 11.05.2020 werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **459.043,13 EUR** als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden entsprechend Ihrem o.g. Antrag ermittelt.



5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2020:	138.798,44 EUR
Im Haushaltsjahr 2021:	89.973,12 EUR
Im Haushaltsjahr 2022:	750,00 EUR
Gesamt:	229.521,56 EUR

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren. Nur für **bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres** bei der Bezirksregierung Köln eingereichte Anträge auf Auszahlung kann eine Zahlung gewährleistet werden. Danach eingehende Anträge stehen wegen des Kassenschlusses bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraums unter dem Vorbehalt einer Änderung dieses Bescheids, welche eine Kürzung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben kann.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P (Anlage 1) ausgezahlt.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 3).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest - P - sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend gelten folgende besonderen Regelungen:



1. Die Maßnahme ist vom **01.02.2020** bis zum **31.07.2022** durchzuführen (Durchführungszeitraum).
Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
2. Gem. Nr. 6 der o.g. Förderrichtlinie muss mindestens einmal pro Halbjahr ein Mittelabruf erfolgen.
3. Die Berechnung der maximal förderfähigen Personalausgaben erfolgt in Anlehnung an Nummer 5.4 der EFRE-Rahmenrichtlinie. Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung veröffentlichten Monats- und Stundensätze (Stand: 01.07.2019):

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	9.149,00 €	66,00 €
2 „Herausgehobene Fachkräfte“	5.885,00 €	42,00 €
3 „Fachkräfte“	4.163,00 €	30,00 €
4 „An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	3.074,00 €	22,00 €

Diese vereinfachten Kostensätze dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die maximal förderfähigen Personalausgaben. Die Auszahlung sowie der Nachweis für die tatsächlich abgeleiteten Personalausgaben erfolgt nach den Regelungen unter Nr. 4 bis 6 der Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides

4. Die **Abrechnung der Personalausgaben** erfolgt auf der Grundlage **der nachgewiesenen Personalausgaben**. Die Personalausgaben sind personenbezogen aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitslöhnen/-gehältern je Kalenderjahr einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstigen tariflichen Zuschlägen zu ermitteln.



Als Personaleinzelausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden.

5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über **Neueinstellungen und Personalveränderungen** ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten.
6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.
Der Nachweis der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, ist durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erbringen, die von der/dem jeweiligen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterschreiben sind.
Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.
Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so werden die maximalen Produktivarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.
7. Projektbezogene Gemeinausgaben, Sachausgaben und Dienstleistungen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
8. Projektbezogene Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) vom 16. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung erstattet,



wenn sie durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

9. Nr. 6 ANBest-P (Nachweis der Verwendung) wird insoweit ergänzt, als während des Durchführungszeitraumes einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen sind. Der erste Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis ist zum 31.03.2021 zu übersenden.
10. Die Maßnahmen zur Realisierung des „Digitalen Reiseplaners Aachen“ müssen einerseits eng mit dem Starterprojekt „Touristisches Datenmanagement NRW - offen, vernetzt, digital“ vernetzt werden, sind andererseits jedoch auch - zum Ausschluss der Doppelförderung - abzugrenzen. Die Notwendigkeit der besonders engen Abstimmung gilt vor allem für Aufschließer-Maßnahmen, von denen die KMUs in Aachen profitieren sollen sowie für die auch seitens des Projektes „Digitaler Reiseplaner“ geplante Durchführung von Workshops zur Wissensvermittlung.
11. Dokumentationspflichten sowie Verwertung, Übertragbarkeit und Weiternutzung der Projektergebnisse
 - a. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berechtigt, Projektergebnisse einzufordern, zu veröffentlichen und zu verwerten.
 - b. Die Erfahrungen aus Projekten gem. Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie (Digitale Stadtentwicklung) sind in der Form zu dokumentieren, dass derartige Projekte in anderen Kommunen auf Grundlage der Dokumentationen passgenauer und schneller geplant und umgesetzt werden können. Die Dokumentationen der Erfahrungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - c. Bereits im Rahmen der Projektdurchführung ist eine Lösung für die Verstetigung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus zu eruieren. Die Ergebnisse zur geplanten Weiternutzung der Projektergebnisse sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.



12. Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen des Projektes hergestellte oder erworbene Gegenstände wird auf **3 Jahre** festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beginnt nach Ende des Durchführungszeitraums.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen der Zuwendungsempfängerin zu.

13. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen hin.

Dabei ist das Logo der Digitalen Modellregionen zu verwenden sowie auf den Fördermittelgeber, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Abbildung des entsprechenden Logos zu verweisen.

Ergänzend stellt die Zuwendungsempfängerin während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein, zusammen mit dem Hinweis auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Austausch mit den anderen Projektbüros der Digitalen Modellregionen der Städte Soest, Paderborn, Gelsenkirchen und Wuppertal soll durch den regelmäßigen Austausch in Form von Arbeitsgruppen-Treffen implementiert werden.

14. Prüfinstanzen

Bedienstete des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, des zuständigen Ministeriums, des Landesrechnungshofes, der Bezirksregierung Köln (Dezernat 33) und des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes als Landesbeauftragter bzw. von diesen Bevollmächtigte sind berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen. Sie sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



III. Hinweis

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 2- 11) werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Aachen

(Postanschrift: Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51 52010 Aachen) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (vg-aachen@egvp.de-mail.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-



Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datum: 18. Mai 2020
Seite 9 von 9

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

